

Gethmann, Hildegard



*geb. 18. Oktober 1903 in Hattingen-Winz, gest. 19. Dezember 1988
in Hattingen-Blankenstein, Rechtsanwältin, Notarin,
Gründungsmitglied des Deutschen Juristinnenbundes e. V.*

Hildegard Gethmann wurde am 18. Oktober 1903 in Hattingen-Winz als ältestes von sechs Kindern in einen streng katholischen, doch liberalen Haushalt hineingeboren. Der Vater war Amtsgerichtsrat und die Eltern standen der Deutschen Zentrumspartei nahe. Besonders die Mutter war politisch aktiv und der Tochter lebenslang ein Vorbild. Mit 18 trat Gethmann ebenfalls in die Zentrumspartei ein. Nach der Volksschule besuchte sie eine höhere Töchterschule und anschließend für drei Jahre eine Klosterschule. Das Abitur legte sie als Externe an einem Jungengymnasium in Castrop-Rauxel ab. Danach absolvierte sie zunächst eine Banklehre, weil die finanziellen Verhältnisse der Familie nur dem jüngeren Bruder ein Studium gestatteten. Eine Erbschaft der Eltern ermöglichte schließlich auch ihr das ersehnte Studium.

Gethmann studierte in Berlin Jura, legte nach sechs Semestern das Referendarexamen ab und absolvierte ihren Vorbereitungsdienst. Nach dem Assessor kehrte sie ins Ruhrgebiet zurück. 1934 erhielt sie ihre Zulassung als Rechtsanwältin und ließ sich in Dortmund nieder, kurz bevor dies ab 1936 für Frauen nicht mehr möglich war. Einfach war der Berufseinstieg für die erste Dortmunder Anwältin nicht. Nicht nur die Behörden der Nationalsozialisten hatten ein Auge auf das überzeugte Mitglied der Zentrumspartei, sondern auch ihre männlichen Kollegen. Daran wuchs jedoch nur die Widerstandskraft Gethmanns und bald schon hatte die junge Anwältin sich einen ordentlichen Klient*innenstamm erobert. Sie vertrat als Anwältin unschuldig Verfolgte und verteidigte vor Gericht unter anderem Mitglieder der Zeugen Jehovas. Als sie 1935 Dorothea Frandsen kennenlernte, die gerade ihre Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Dortmunder Sektion der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft verloren hatte, schlug sie ihr eine Arbeitsgemeinschaft in der Kanzlei vor. 1943 wurde Gethmann bis zum Kriegsende bei der Dortmunder Stadtverwaltung zwangsverpflichtet. Bis über das Kriegsende hinaus bearbeitete sie dort insbesondere durch Bombenangriffe verursachte Schadensfälle. In der Kanzlei arbeitete sie noch vereinzelt, hatte aber Probleme, weil sie zu menschlich handelte. Wäre der Krieg nicht zu Ende gegangen, hätte sie ihre Zulassung wohl verloren.

In den ersten Jahren nach Kriegsende spezialisierte sich Gethmann auf das Strafrecht und verteidigte vorwiegend Mandant*innen, die auf der Suche nach Lebensmitteln mit dem Gesetz in Konflikt geraten waren. Jahrelang war sie mit ihren Schwerpunkten Strafverteidigung und Scheidungsrecht die einzige Rechtsanwältin in Dortmund. 1957 wurde sie eine der ersten Notarinnen in der Bundesrepublik und war gemeinsam mit einer Sozia bis 1977 tätig.

Abseits von ihrer juristischen Karriere engagierte sich Gethmann sozial und politisch in beachtlichem Ausmaß. 1932/33 wurde sie Mitglied des Kreisvorstands der Zentrumspartei des Ennepe-Ruhrkreises und Mitarbeiterin von Helene Wessel. Nach Kriegsende engagierte sie sich für den Wiederaufbau der Zentrumspartei in Dortmund. Sie war Schriftführerin der Kreispartei Dortmund und Vorsitzende eines Ortsvereins in der Dortmunder Innenstadt. Im April kandidierte sie gemeinsam mit Helene Wessel als zweite Frau für die ersten Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen, erhielt jedoch nicht genügend Stimmen für ein Mandat. 1948 setzte sie sich auf der Frauentagung des Zentrums in Recklinghausen für gleiche Rechte von Frauen ein. 1949 wechselte sie allerdings wie Wessel und Christine Teusch in die CDU. 1950 wurde Gethmann zur Kreisvorsitzenden der CDU in Dortmund gewählt, ab 1951 führte sie über zwanzig Jahre die Frauenvereinigung der Partei in Dortmund. Etliche Männer in der Partei zeigten sich von einer Vorsitzenden nicht angetan, zudem galten ihre politischen Ansichten und ihre Person als streitbar. So blieb sie auch nur für kurze Zeit Kreisvorsitzende. Die von ihr entwickelten Vorstellungen effektiver Parteiarbeit setzte die CDU erst Jahre später um.

Ihr soziales und frauenpolitisches Engagement war beträchtlich. So bearbeitete sie unterschiedslos Armenrechtsfälle und Wahlmandate in ihrer Kanzlei und regte sich darüber auf, dass Mandantinnen für das Armenrechtsgesuch eine Bescheinigung des Finanzamts besorgen mussten, obwohl sie in der Nachkriegszeit oft das Geld für die Fahrkarte nicht übrig hatten.

Die Unterstützung von Juristinnen war Gethmann ein großes Anliegen. Im August 1948 gründete sie mit sechs Dortmunder Juristinnen die Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte, den heutigen Deutschen Juristinnenbund e. V. (djb). Bis 1958 war sie die erste Vorsitzende dieses Vereins, danach Ehrenpräsidentin. Der djb hatte ein Auge darauf, dass die Anpassung der Gesetze an das gerade verabschiedete Grundgesetz Frauen gerecht wurde. So bot Gethmann Wessel, die inzwischen Bundestagsabgeordnete war, die Mitarbeit des djb an der Erarbeitung von Neuentwürfen im Familienrecht an. Ein von ihr maßgeblich mitverfasstes Gutachten forderte, dass die neue Ehegüterrechtsregelung im Gleichberechtigungsgesetz von 1957 auf bereits bestehende Ehen zu erstrecken sei. Auf dem 38. Deutschen Juristentag 1950 trat Gethmann für ein Namensrecht ein, das beiden Ehepartnern ein freies Wahlrecht des Nachnamens gestattet. Einspruch erhob sie auch gegen einen Gesetzesentwurf, der das sogenannte Beamtinnen-Zölibat weiterführen wollte. Auch mit einem Passus im neuen Betriebsverfassungsgesetz, der vorsah, dass die Beschäftigung von verheirateten Frauen bei anhaltender Arbeitslosigkeit nicht erlaubt sein sollte, erklärte sie sich nicht einverstanden. Vor allem aber war sie zusammen mit den Rechtsanwältinnen → Maria Müller-Lütgenau, Elisabeth Späth-Uden und Elisabeth Neumann diejenige, die die Verfassungsbeschwerden gegen den im neuen Gesetz noch enthaltenen Stichentscheid des Vaters bei der Erziehung der Kinder und gegen das alleinige Vertretungsrecht der Kinder durch den Vater einlegte. Das Bundesverfassungsgericht erklärte 1959 diese Normen für verfassungswidrig und nichtig. Ende der 1960er Jahre war Gethmann auch in der Kommission, die sich mit der Änderung des § 218 StGB beschäftigte.

Gethmanns parteipolitischen Verbindungen zu Konrad Adenauer war es zu danken, dass → Elisabeth Schwarzhaupt 1961 zur ersten Bundesministerin ernannt wurde. 1946 gründete Gethmann in Dortmund einen überparteilichen Frauenausschuss. Sie war auch viele Jahre im Vorstand des Deutschen Akademikerinnenbunds tätig. 1974 erhielt sie das Bundesverdienstkreuz Erster Klasse.

Zeit ihres Lebens blieb Gethmann ledig und kinderlos, eine Ehe als Versorgungsinstitution lehnte sie ab. Zuletzt lebte sie mit ihren beiden Schwestern in der mütterlichen Villa in Hattingen-Blankenstein. Dort starb sie am 19. Dezember 1988 nach dreizehn ruhigen Jahren.

Der djb ehrte seine ehemalige Vorsitzende 2018 mit einer Gedenktafel an ihrem ehemaligen Kanzleisitz in Dortmund.

Werke: German Women Face Their Problem: A Pamphlet on an Experiment in Human Freedom. American Association of University Women, Washington, D. C. 1951; Engel-Hansen, Emmy, Gethmann, Hildegard et al. (Hg.): International Alliance of Women. Tagungsband, Kopenhagen 1952; Die neue Rechtslage im Familienrecht, XII: Mitarbeit des Ehegatten im Geschäft des anderen, in: MDR 1953, S. 335–337.

Literatur (Auswahl): CDU (Hg.): Ein Beitrag zur Geschichte der CDU in Dortmund, Dortmund 1984; Denecke, Brigitte: „Wir hatten eine Kraft, das glaubt man nicht ...“ Frauenalltag und Frauenpolitik am Beispiel der Städte Dortmund und Hamm, Dortmund 1997; Hieber, Hanne: Gethmann, Hildegard, in: Bohrmann, Hans (Hg.): Biographien bedeutender Dortmunder Menschen in, aus und für Dortmund, Bd. 3, Dortmund 2001, S. 78–80; Kemmler-Lehr, Gudrun (Hg.): Ruhr-Weiber. Wissensspiel, Essen 2009; Lieber, Dorothea: Hildegard Gethmann, in: Deutscher Juristinnenbund (Hg.): Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 1998, Baden-Baden 1998, S. 207–214; Wersig, Maria: Rechtsanwältin und Notarin Dr. Hildegard Gethmann, I. Vorsitzende von 1948 bis 1958, in: djbZ 2/2018, S. 58–63.